Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:	Sachbearbeiter:	Datum:
131-9/2026-Sc/Mas	Alexander Schober-Graf MSc. MA.	21.10.2026

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Hribernig Johann; Errichtung eines Garagengebäudes auf Parz. 398/2, KG 72157 Radsberg - **BAUBEWILLIGUNG**

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen:

Ort:	**Parz. 398/2, KG 72157 Radsberg** **9065 Ebenthal, Tutzach 9**
Datum:	**Montag, den 02. November 2026**
Zeit:	**13.30 Uhr**

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite neben Ihrem Namen. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein.
Von einer Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Sie können während der Amtsstunden bei der

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Obergeschoss, Zimmer 1.05

in die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen **Einsicht nehmen**.

Rechtsgrundlagen: § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 idgF
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF

Die Bestimmung des § 42 Abs. 1 und 1a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 normiert:
„Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.
Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.“

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Tel.: +43(0)463/31315-0, Fax: +43(0)463/31315-17
e-Mail: ebenthal@ktn.gde.at, Homepage: www.ebenthal-kaernten.gv.at
UID Nummer: ATU440 144 00

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise – wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Freundliche Grüße
Für den Bürgermeister:

Alexander Schober-Graf MSc. MA.

Zur öffentlichen Bekanntmachung an der Amtstafel und unter der Internetadresse der Gemeinde:

Angeschlagen am: **21.10.2026**

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-21T11:11:28+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1047510042
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	